



Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg, Immissionsschutz:

„Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 UVPG

Vorhabensträger:

Huber Manfred & Alexandra GbR, Mühlenstraße 9, 86551 Aichach

Vorhaben:

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, wobei die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von 40 Tonnen je Tag, und einer Produktionskapazität von 2,225 Millionen Normkubikmetern Rohgas je Jahr und einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungsmotorenanlage durch den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 4,141 MW auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 2057, 2057/3 und 2057/4 der Gemarkung Ecknach

beantragte Änderungen des Vorhabens:

- Errichtung eines Gärresteendlagers (Durchmesser 32 m, Höhe 6 m) mit Doppelfoliengasspeicherhaube (Durchmesser 32 m, Höhe 8 m, maximales Gasvolumen 3.182 m³)
- Errichtung einer Sickerwassergrube (Durchmesser 10 m, Höhe 4 m)
- Änderung des bestehenden Havariewalles (Lageänderung und Verlängerung)
- Errichtung einer Havariewand mit Fluttor
- Errichtung eines zweiten Fassfüllgalgens
- Installation einer Fassfüllpumpe
- Erhöhung des maximalen Gasspeichervolumens auf 16.401 m³
- Erhöhung der Biogasproduktion auf ca. 2.225.064 Nm³/a
- Austausch der bestehenden Gasfackel gegen eine automatisch zündende Gasfackel Typ NQ-GF 101
- Änderung der Lage der neuen Trafostation
- Änderung der Lage der Gasaufbereitung

Nrn. gemäß Anlage 1 UVPG:

1.2.2.2.

8.4.2.2.

POSTANSCHRIFT

Münchener Straße 9 | 86551 Aichach

DIENSTGEBÄUDE

Werlbergerstraße 32 | 86551 Aichach

Öffnungszeiten (Wir empfehlen Ihnen, Termine zu vereinbaren)

MO	07:30 - 12:30 Uhr 14:00 - 16:00 Uhr
DO	07:30 - 12:30 Uhr 14:00 - 18:00 Uhr
DI MI FR	07:30 - 12:30 Uhr



Vorliegende besondere örtliche Gegebenheiten:

- Schutzkriterium gemäß Anlage 3 Nummer 2.3.1. (Natura 2000 Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes):

Im näheren Umfeld des Vorhabens befindet sich das FFH-Gebiet 7433-371 „Paar und Ecknach“.

- Schutzkriterium gemäß Anlage 3 Nummer 2.3.7. (gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes):

Ca. 120 m südwestlich des beantragten Vorhabens befindet sich das amtlich kartierte Biotop 7532-1218-001 und 7532-1218-002 „Auwälder an der Ecknach südlich Aichach“.

Ca. 140 m südlich des beantragten Vorhabens befindet sich das amtlich kartierte Biotop 7532-1217-001 „Ecknach mit Galeriewäldern unterhalb und oberhalb des Orts Ecknach“.

Ca. 320 m westlich des beantragten Vorhabens befindet sich das amtlich kartierte Biotop 7532-1118-000 „Schilfröhricht an Graben südöstlich Ecknach“.

Ca. 400 m südöstlich des beantragten Vorhabens befindet sich das amtlich kartierte Biotop 7532-1216-005 „Auwälder zwischen Klingen und Aichach“.

Ca. 500 m nordwestlich des beantragten Vorhabens befindet sich das amtlich kartierte Biotop 7532-1217-002 „Ecknach mit Galeriewäldern unterhalb und oberhalb des Orts Ecknach“.

Ca. 640 m nordöstlich des beantragten Vorhabens befindet sich das amtlich kartierte Biotop 7532-0034-017 „Heckenstrukturen N bis Ö Klingen“.

- Schutzkriterium gemäß Anlage 3 Nummer 2.3.9. (Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind):

Die Qualitätsnormen für Nitrat und Pflanzenschutzmittel sind im Grundwasserkörper und für Quecksilber und Quecksilberverbindungen im Flusswasserkörper des nächstgelegenen Fließgewässers Ecknach überschritten.

Ergebnis der Standortbezogenen Vorprüfung:

Das beantragte Vorhaben hat keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.



Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Die ermittelten Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens haben keine Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes "Paar und Ecknach". Diese Einschätzung ergibt sich aus dem Abstand des beantragten Vorhabens zum FFH-Gebiet und daraus dass - außer durch die Bauarbeiten – vom beantragten Vorhaben keine Umweltauswirkungen ausgehen.

Die ermittelten Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens haben keine Auswirkungen auf die gesetzlich geschützten Biotop. Diese Einschätzung ergibt sich aus dem Abstand des beantragten Vorhabens zu den Biotopen und daraus dass - außer durch die Bauarbeiten – vom beantragten Vorhaben keine Umweltauswirkungen ausgehen.

Die ermittelten Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens haben keine Auswirkungen auf das Schutzziel Umweltqualitätsnormen Flusswasserkörper und Grundwasserkörper. Durch die geänderte Anlage werden weder Quecksilber, Quecksilberverbindungen, Nitrat oder Pflanzenschutzmittel erzeugt bzw. genutzt. Sonstige Auswirkungen auf den chemischen und ökologischen Zustand des Grundwasserkörpers und des Flusswasserkörpers Ecknach werden durch Sicherheitseinrichtungen verhindert, die auch bei Undichtigkeiten der Anlagenteile wirksam eine Verunreinigung von Boden, Grund- und Oberflächenwasserkörpern verhindern.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbstständig anfechtbar.

Christopher Bernhardt
Regierungsrat“